

Amtliche Bekanntmachung

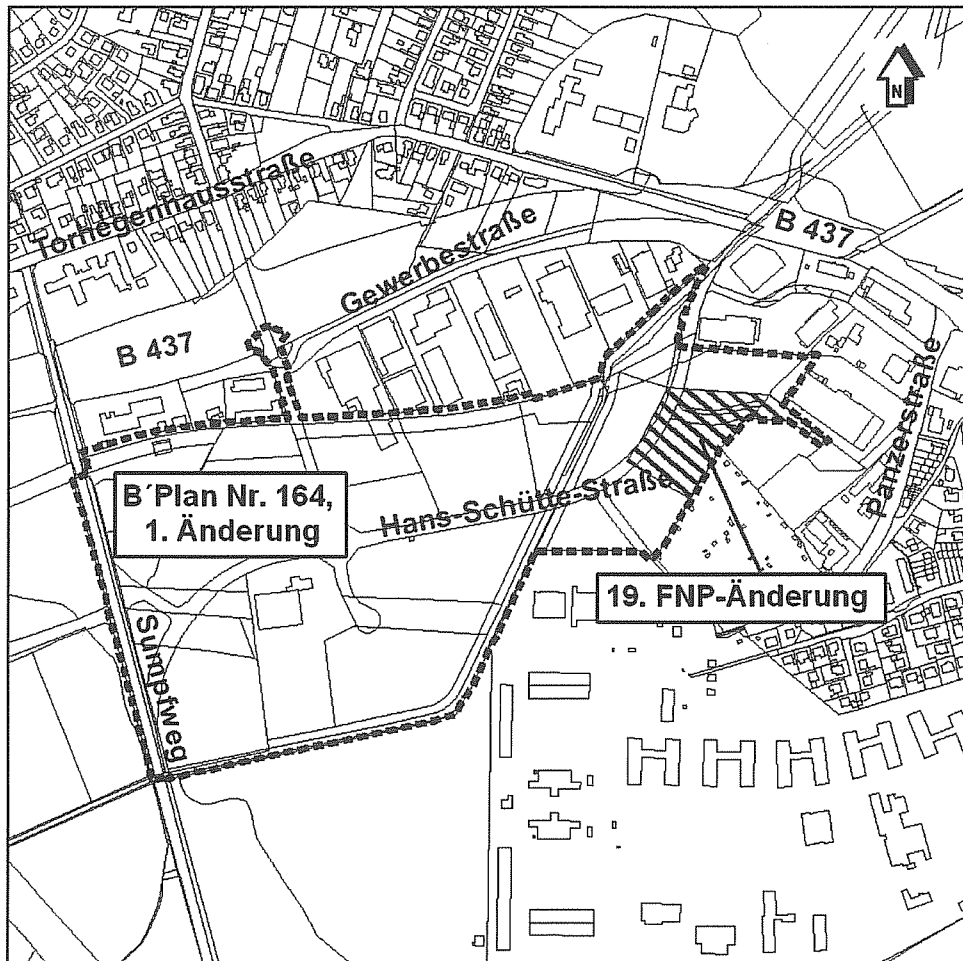
Bebauungsplan Nr. 164, 1. Änderung sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel

Die vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 19.06.2013 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Friesland (Az.: 61.20.02/19. FNP-Änderung) vom 02.10.2013 genehmigt worden. In dieser Sitzung hat der Rat der Stadt Varel auch den Bebauungsplan Nr. 164, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung befindet sich östlich des Sumpfweges, nördlich des Geländes der ehemaligen Friesland-Kaserne, südlich der Gewerbestraße und westlich der Panzerstraße.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich der Hans-Schütte-Straße, nördlich des Geländes der ehemaligen Friesland-Kaserne, südlich der Gertrud-Barthel-Straße (Lidl-Markt) und westlich der Panzerstraße (Hagebaumarkt).

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Die Bauleitpläne nebst Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen können gem. § 10 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26316 Varel, 10.01.2014

**S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag**



Kreikenbohm